

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse  
**Band:** 30 (1950)  
**Heft:** 3

**Quellentext:** Zur Schäniser Bezirksgemeinde von 1847 : ein neu aufgetauchtes amtliches Dokument  
**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Zur Schäniser Bezirksgemeinde von 1847

*Ein neu aufgetauchtes amtliches Dokument*

Mitgeteilt von *Karl Schönenberger*

Die Bezirksgemeinde vom Gaster am 2. Mai 1847 in Schänis, die dem Kanton St. Gallen die Rolle des Schicksalskantons zuschob, war von jeher umstritten. Nach dem Urteil von Gallus Jakob Baumgartner hatte die radikale Partei alles erschöpft, was List und Betrug ersinnen mochten. Diese «parteigefärbte Geschichtsschreibung» wurde von der bisherigen st. gallischen Geschichtsschreibung zurückgewiesen, zuletzt in einer Broschüre von Ernst Kind «Die st. gallischen Schicksalswahlen vom 2. Mai 1847» (Fehr, St. Gallen 1948), wo der Verfasser die Kassationsbeschwerde der 744 Konservativen und ihre liberale Beantwortung gegeneinander abwägt, um herauszufinden, aus welcher «mehr innere Wahrheit» spreche. Er findet, diese Erkenntnis sei nicht allzu schwierig. Das Kassationsgesuch sei offenbar ziemlich hastig und leichtfertig; die liberale Entgegnung jedoch von juristischer Sicherheit und von zahlreichen Belegen unterbaut. Als Hauptargument, daß die Wahlen von Schänis «ziemlich korrekt» vor sich gegangen seien, führt er das Wahlprotokoll des konservativen Gemeindeleiters an den Kleinen Rat an, der darin von keinen Unregelmäßigkeiten zu berichten gewußt habe. Dieses Protokoll, veröffentlicht von J. Fäh (Die Landsgemeinde vom Gaster in Schänis, Uznach 1948, S. 18 f.) enthält nur die Namen der Gewählten, ohne die geringste weitere Mitteilung. Außer der Tradition im Gaster sprach tatsächlich wenig zugunsten der konservativen Darstellung Baumgartners. Die st. gallische Regierung, überwiegend radikal, hat damals keine Untersuchung angeordnet, trotzdem auch die Radikalen sie zu wünschen vorgaben, sondern hat das Kassationsbegehren kurzerhand als nicht begründet abgelehnt.

Seitdem ist bei der Durchforschung des Familienarchivs der Gmür ein amtliches Dokument aufgetaucht, das neues Licht auf die umstrittenen Vorgänge an der Gemeinde wirft, indem weitgehend die im Kassationsgesuch angeführten Tatbestände wieder aufgenommen werden. Es handelt sich um ein vierseitiges Schriftstück, versehen mit dem Stempel des Bezirksamtes Gaster und ausgestellt vom substituierenden Amtsschreiber Hofstetter: eine amtlich beglaubigte Abschrift aus dem (heute verlorenen) Missivenprotokoll des Bezirksamtes Gaster, datiert vom 30. Mai 1847. Das Original, d. h. diese beglaubigte Abschrift, ist im Besitze von Herrn Staatschreiber Dr. Hans Gmür in St. Gallen, eine Photokopie im Staatsarchiv St. Gallen<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> In St. Gallen trat man, nachdem am 21. Mai 1847 die Regierung das Kassationsbegehren abgelehnt hatte, auf das Schreiben des Bezirksammanns Joh. Gmür gar nicht mehr ein; die radikale Regierung hatte keinen Grund, den mühsam errungenen Sieg zu gefährden. Es wurde im Regie-

Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

BEILAGE IV

*Auszug aus dem Missivenprotokoll des Bez. Amt Gaster*

30. Mai 1847

362 Regierung

Bezirksgemeinde v. 2. Mai btf. (betreffend)

Nachdem von vielen Seiten her und theilweise sogar durch öffentliche Blätter mein Stillschweigen über den Gang und Verlauf der Wahlgemeinde des hiesigen Bezirks vom 2ten Mai l. J. dahin ausgebeutet werden wollte, als hätte ich in der Eigenschaft als Gemeindeführer Alles, was sich während den Wahlverhandlungen zutrug, in bester Ordnung gefunden, so kann ich den Anlaß der Übersendung der betreffenden Wahlakte für die Großrathsmitglieder des Bezirks Gaster nicht vorbei gehen lassen, ohne Ihnen gleichzeitig einen kurzen Bericht von jenen Wahrnehmungen zugehen zu lassen, welche ich während gedachter Gemeinde als Bezirksvorstand zu machen Gelegenheit hatte, und zwar um so weniger, als Sie durch eine Eingabe vieler Bezirksbürger um Cassierung der Wahlgemeinde nicht veranlaßt werden konnten, über die darin gerügten Unordnungen und Ungesetzlichkeiten einen nähern Untersuch eintreten und gegen Fehlbare Erhebungen der angeschuldeten Thatsachen anordnen zu lassen, — was allerdings im Jahre 1843 auf ein Cassationsbegehren der d a z u m a l i g e n Minderheit hießigen Bezirkes in Folge daherigen Bescheides Ihrer Behörde de 26. Mai 1843 geschah. —

Während das Zeichen für Beginn der Gemeinde durch Läuten gegeben wurde, erschien ein Bürger von Amden in meinem Hause und machte mir die Anzeige, daß die Schäniser Kirchenuhr jener in Weesen und Amden um volle  $\frac{3}{4}$  Stunden vorgehe, und daß somit die meisten Bürger von Amden und Weesen zu spät auf dem Wahlplatze eintreffen müßten, wenn nicht der Beginn der Verhandlungen um die bezeichnete Zeit zurück geschoben werde.

Ein durch meinen Amtsweibel dem Meßmer ausgerichteter Befehl: fortzuläuten, bis der Auftrag zum Aufhören gegeben werde, blieb unbeacht. Das Läuten hörte mit Schlag 12 Uhr nach der Schäniser Kirchenuhr auf.

Ich erblickte sofort darin ein nichtswürdiges Parteimanöver, durch welches mehrere Bürger von Amden und Weesen um ihre Stimmenabgabe betrogen werden sollten, und sprach meine Entrüstung in Gegenwart meines Herrn Amtsstellvertreters und meines Amtsschreibers aus.

Nach diesfalls gepflogener Berathung einigte sich mein Stellvertretungsrat weder behandelt noch offiziell beantwortet. Das Protokoll des Kleinen Rates und das Missivenbuch schweigen sich darüber vollständig aus. Regierungsrat Hungerbühler, der Chef des Departements des Innern, mag es als «überholt» einfach ad acta gelegt haben. Auch das Originalschreiben ist im Archiv nicht vorhanden und muß als verloren gelten.

ter mit mir dahin, nochmal läuten zu lassen, damit das schon auf dem Wahlplatze anwesende Volk ebensowenig wegen Verzögerung des Wahlaktes Stoff zu Unzufriedenheit oder Mißtrauen nehmen, als andere, noch abwesende Bürger um die Ausübung ihres Stimmrechtes gebracht werden können.

Der abermals durch den Amtswibel ausgerichtete Befehl für nochmaliges Läuten blieb aber wieder auffallender Weise ohne Erfolg.

Ich hielt es nun, um jeden Anlaß zu Störungen und Unzufriedenheiten bei der ohnehin überreizten Partheistimmung schon zum Voraus abzuschneiden, am angemessensten, ungeachtet der bezeichneten Abweichung der Kirchenguhren, die Gemeinde ohne weitern Verschub zu eröffnen.

Ich bemerkte, daß die Bürger bei dem Stimmzählerwahlakt immer noch nicht alle auf dem Platze seien, sondern daß deren erst noch fort und fort anlangten.

Die Parteien stunden bei der Wahl des ersten Stimmzählers so gleich, daß weder ich noch mein Stellvertreter entscheiden konnten, wo die Mehrheit sei. Auch eine völlige Ausscheidung beider Parteien hätte nicht möglich gemacht, ein Wahlergebnis herauszugeben. Ich ordnete daher Abzählung an, wobei die für Herrn alt BzAmmann Ignatz Gmür Stimmenden aufwärts gegen Weesen, die für Hr. Dr. Glaus Stimmenden dagegen abwärts gegen Kaltbrunn die Abzählung passieren mußten.

Unter den Wählern bemerkte ich auch Glarner, in sehr zahlreicher Anwesenheit. Ich forderte daher besonders nach der schon gemachten und üblichen allgemeinen Aufforderung, daß sich alle Nichtstimmberechtigten außer den Kreis der stimmfähigen Bürger begeben sollen, nochmals die Glarner auf, den Wahlplatz zu verlassen, wornach mir von mehreren Seiten der laute Ruf entgegen tönte: «Die Glarner haben hier Platz genug».

Bei dem Akte der Abzählung hatte ich aus jeder Gemeinde den Ammann beauftragt, Controlle zu üben, eine Maßnahme, welche die radikale Partei ins besondere um so mehr hätte beruhigen sollen, als sämtliche Gemeindeglieder mit Ausnahme desjenigen von Amden ihr selbst angehören.

Es mußte mich daher äußerst befremden, die Hr. Oberst Gmür und Prsdt. Zweifel sich bei den Reihen der Konservativen aufstellen zu sehen, und zwar nicht um eine im konkreten Falle gewiß überflüssige Controlle zu üben, sondern in einer Stellung, die unverhalten zeigte, daß sie darauf berechnet sei, gegen konservativ Stimmende moralisch zu imponieren, dieselben einzuschüchtern und abzuschrecken und so zu einer andern Stimmenabgabe zu bewegen. Als ich weiter sah, daß Hr. Oberst Gmür, Hauptmann Gieger und Advokat Glaus sich den für Hr. Ig. Gmür Stimmenden förmlich hemmend und abhaltend in den Weg stellten, ertheilte ich denselben Befehl, sich zu entfernen; zu dem gleichen Befehle veranlaßten mich die Gleichen auch bei der 2ten Abzählung. Beidemale wurde jedoch der amtliche Befehl ignoriert und mit Hohn erwiedert. —

Ob Glarner bei den Abzählungen und bei den sonstigen Abstimmungen wirklich mitgezählt wurden oder nicht, darüber kann ich nichts berich-

ten; durch einen Untersuch könnte aber die Wahrheit oder Unwahrheit der von vielen Bürgern gemachten Behauptung, daß wirklich Glarner mitgestimmt haben, jedenfalls sicher ausgemittelt werden. 3 Glarner erkannte ich als solche, wie sie sich eben zur Abzählung für die radikale Partei zu drängen wollten; ich wies sie ernstlich zurück, konnte jedoch ihres Drängens fast nicht wehren.

Obwohl es am Platze gewesen wäre, diejenigen, welche sich den amtlichen Befehlen mitunter sogar auf höhnende Weise widersetzten, durch Anwendung zuständiger ernstern Schritte und Maßnahmen zum Gehorsam zu bringen, so hielt ich es doch für gerathener, die Anwendung der Amtsgewalt lieber zu unterlassen, weil solche bei der sonstigen großen Erbitterung und Gereiztheit der beiden Parteien gar leicht das Signal zu ernsthaften Tumulten und Störungen hätte werden können. In dieser Ansicht bestärkte mich überhin die Erinnerung an einen Vorfall während der Bz. Gemeinde v. J. 1841, wo die vorgekommene Störung durch ein Strafurtheil gegen den Fehlbaren, welches vom Kl. Rathe durch Nichtappellation genehmigt wurde, eher dem bezirksamtlichen, pflichtmäßigen Einschreiten, als dem strafwürdigen Benehmen des Inkulpaten zur Last geschrieben wurde.

In Bezug auf das Mitstimmen von Nichtstimmberechtigten füge ich diesem Berichte die Thatsache an, daß der Gmdrath von Weesen mehreren jungen Bürgern, die das 21te Altersjahr noch nicht mit den 2ten Mai angetreten haben, dennoch Stimmfähigkeitsscheine zustellen ließ.

Die Berufung des genannten Gemeindrathes auf eine hiefürige bezirksamtliche Zustimmung in frühern Jahren weist sich als Unwahrheit aus.

Was endlich die Wahl des Bezirksamanns betrifft, welche die Petenten um Cassirung der Gemeinde ebenfalls gedachten, so ist es mit meiner persönlich beteiligten Stellung nicht verträglich, beschwerende Erwähnung davon zu thun. Die Anordnung eines Untersuches infolge des Kassationsbegehrens hätte auch darüber Aufschluß erzielen können.

Die Erwartung, daß ein solcher Untersuch wirklich folgen werde, und der überall von konservativer Seite sogleich kund gegebene Wille, ein Kassationsgesuch zu stellen, ließen mich bisher schweigen; das Unterbleiben eines daherigen, wie man wenigstens sagt, von beiden Parteien des Bezirks zur Ausmittlung der Wahrheit gewünschten Untersuch macht es mir zur Pflicht meiner gegenwärtigen Bemerkungen über die hiesige Bezirksgemeinde vom 2. Mai 1847 nachträglich abzugeben.

Dem Protokoll gleichlautend

Schänis, den 5. Juni, 1847

(Stempel:)

Canton St. Gallen

Das

BEZIRKSAMMANN

AMT Gaster

Der substituierende Amtsschreiber:

Hofstetter.